

**Hygienekonzept des SC Wrist-Kellinghusen von 1979,**  
**gültig ab dem 22. November 2021**

Rechtliche Grundlage:

1. Die rechtliche Grundlage ist die *Ersatzverkündung* (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der *Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 20. November 2021, in Kraft ab 22. November 2021*<sup>1</sup>. Hierbei sind insbesondere die §§ 7 und 11 (Gaststätten und Sport) von besonderer Relevanz.

Ziel des Konzepts:

1. Die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung mit COVID-19 soll möglichst klein gehalten werden, sodass ein eingeschränkter Vereinsbetrieb verantwortbar ist. Gleichwohl muss darauf hingewiesen werden, dass eine Ansteckung nie gänzlich ausgeschlossen werden kann.
2. Ein weiteres Ziel besteht in einem möglichst leicht umzusetzenden Hygienekonzept, um mögliche Umsetzungsfehler im praktischen Alltag zu vermeiden und um möglichst vielen Spielern<sup>2</sup> die Partizipation am Vereinsleben zu ermöglichen.

Das Konzept:

**I. Eingang:**

- a. Beim Zutritt zum VfL-Vereinsheim gilt 2G:
  - i. Zutritt erhalten nur Geimpfte oder Genesene, Ausnahmen gelten für:
  - ii. Minderjährige (Selbsttestnachweis der Schule) oder
  - iii. Personen, die sich nachweislich nicht impfen lassen können (Attest) und die einen aktuellen, negativen Testnachweis haben.
- b. Der Betreiber des VfL-Vereinsheims kann zudem den Zutritt verweigern, wenn die Besucherzahl für seine Räumlichkeiten zu hoch sein sollte.

---

<sup>1</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html), zuletzt aufgerufen am 23. November 2021.

<sup>2</sup> Mit „Spieler“ ist auch immer die weibliche und die diverse Form gemeint, das generische Maskulinum wird hier der Einfachheit halber verwendet. Unter „Spieler“ sind sowohl Mitglieder als auch Gäste zu verstehen.

## II. **Spezifisches Infektionsrisiko und spezielle Anforderungen an die Hygiene:**

- a. Ein **spezielles Risiko** besteht in dem relativ hohen Durchschnittsalter der Vereinsmitglieder. Minimiert wird dieses Risiko aber dadurch, dass eine tiefe Atmung durch Verausgabung nicht erfolgt, dass ein direkter Körperkontakt zur Sportausübung nicht notwendig ist und dass 2G gilt.
- b. **Regelung von Besucherströmen:** Ein Einlassstopp kann bei einer zu hohen Zahl Anwesender verhängt werden. In der Regel wird dies erfahrungsgemäß aber nicht nötig sein. Bei Punktspielen ist die Spielerzahl mit 16 relativ hoch, hier wird das Risiko durch 2G und dem Spielen in der geräumigen Turnhalle vermindert.
- c. **Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen:** Die Schachmaterialien werden max. einmal pro Woche verwendet, sodass eine spezielle Reinigung nicht notwendig ist. Tische, Stühle etc. sowie die Sanitäreinrichtungen werden vom TCK gereinigt.
- d. **Regelmäßige Lüftung:** Diese sollte situationsangemessen (viele Personen im Raum = hohe Lüftungsfrequenz; z.B. wie in Schulen alle 20 Minuten) und regelmäßig erfolgen.
- e. **Mund-Nasenschutz und Abstände:** Die Maskenpflicht und die Abstandspflicht gelten nicht, sofern der Betreiber des VfL-Vereinsheims nicht etwas Anderes verfügt

## III. **Abschließende Bemerkungen:**

- a. Letztlich muss jeder Spieler selbst ggf. nach einer Beratung beim Hausarzt abwägen, ob er am Vereinsabend teilnimmt. Es besteht keine Teilnahmepflicht.
- b. Das Konzept basiert auf allgemeinen Kenntnissen zur Hygiene, den aktuellen Kenntnissen zum Coronavirus sowie der Corona-Bekämpfungsverordnung. Da sich der Wissensstand und die Rechtslage immer dynamisch weiterentwickeln, kann eine Überarbeitung des Konzepts auch kurzfristig erfolgen.
- c. **Haftungsausschluss:** Das Konzept wurde nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Eine Haftung für aus dem Konzept resultierende Folgen jedweder Art wird nicht übernommen.

Der Vorstand, Kellinghusen, den 23. November 2021.